



Oberwil-Lieli

Elternbeitragsreglement Oberwil-Lieli

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil-Lieli gelten folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (gebundene und modulare Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung, Kindertagesstätten, Tagesfamilien).

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Oberwil-Lieli stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Oberwil-Lieli verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung
- b) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- c) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- d) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung
- f) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit den Ausbau der Chancengleichheit

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil-Lieli.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Punkt 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. D.h.: Arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 40%, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Oberwil-Lieli, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.Bsp. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Wohnsitzgemeinde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Oberwil-Lieli notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird mit Stichtag 01.01. erhoben und ergibt sich aus der gleichen Berechnungsgrundlage, wie sie auch für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton Aargau angewandt wird. Es wird auf § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG SR 837.200) verwiesen.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen sowie des aktuellen Verdienstes

festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. In Spezialfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens von Punkt 6.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde wird von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen (sofern diese tiefer sind als die Normkosten) oder den Normkosten als Kostendach die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden und Stiftungen, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Für die Berechnung gelten die Schulsemester also 1. August bis 31. Januar und 1. Februar bis 31. Juli.

Der Gemeinderat Oberwil-Lieli bestimmt die Stelle, welche die Entscheide über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde erlässt.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen Änderungen bei den Einkommensverhältnissen, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Oberwil-Lieli innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Zahlungsquittungen an die Erziehungsberechtigten, ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Oberwil-Lieli zurückgefordert werden.

11 Rechtsmittel

Sind Betroffene mit einem Entscheid der Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung/der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglementes per 1.8.2018 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, 24.11.2017/ch

NAMENS DER GEMEINDE OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Anhang I - Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Normkosten (gültig ab August 2021) Als Grundlage gelten die jeweils gültigen Normkosten
Kita - ganzer Tag, Kleinkinder 19 Monate bis Kindergarten Eintritt, inkl. Essen	CHF 125
Kita - halber Tag, Kleinkinder 19 Monate bis Kindergarten Eintritt, inkl. Essen	CHF 80
Kita - ganzer Tag, Baby von 3-18 Monate, inkl. Essen	CHF 145
Kita - halber Tag, Baby von 3-18 Monate, inkl. Essen	CHF 95

Tagesstrukturen für Kindergarten-/Schulkinder

Die individuelle Preis-Gestaltung (Tarife) der einzelnen Module obliegt den Betreuungsinstitutionen.

Betreuungseinheit	
Frühbetreuung morgens 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr, inkl. Zmorge	CHF 18
Mittagstisch 11.45 bis 13.30 Uhr, inkl. Mittagessen	Maximaltarif: CHF 20 Minimaltarif: CHF 7
Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.30 bis 15.15 Uhr, ohne Zvieri	CHF 18
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.15 bis 18.00 Uhr, inkl. Zvieri	CHF 32
Ganzer Nachmittag 13.45 bis 18.00 Uhr, inkl. Zvieri	CHF 60
Ferienbetreuung 6.30 bis 18.00 Uhr, inkl. Mittagessen und Zvieri	CHF 110

Tagesfamilien

Betreuungseinheit	Normkosten
Pro Stunde bis 19 Monate (Baby)	CHF 11
Pro Stunde ab 19 Monate (Baby)	CHF 10
Mittagessen, Kleinkinder bis Kiga	CHF 6
Nachtessen, Kleinkinder bis Kiga	CHF 6
Mittagessen, Schulkinder ab 1. Klasse	CHF 8
Nachtessen, Schulkinder ab 1. Klasse	CHF 8
Frühstück (für alle Kinder gleich)	CHF 3
Znüni/Zvieri (für alle Kinder gleich)	CHF 2 (Tagespauschale)

Spielgruppen: Das Nutzen von Spielgruppen wird finanziell nicht unterstützt.

Anrechenbares Einkommen / Subventionen

Abstufung	Höhe der Subvention	Elternbeitrag
bis CHF 35'000	80 %	20 %
CHF 35'001 - 40'000	75 %	25 %
CHF 40'001 - 45'000	70 %	30 %
CHF 45'001 - 50'000	65 %	35 %
CHF 50'001 - 55'000	60 %	40 %
CHF 55'001 - 60'000	55 %	45 %
CHF 60'001 - 65'000	50 %	50 %
CHF 65'001 - 70'000	40 %	60 %
CHF 70'001 - 75'000	30 %	70 %
CHF 75'001 - 80'000	20 %	80 %
CHF 80'001 - 85'000	10 %	90 %
CHF 85'001 - 90'000	5 %	95 %
Ab CHF 90'001	0 %	100 %
Mittagstisch		
Bis CHF 45'000	CHF 13	CHF 7
CHF 45'001 - 60'000	CHF 9	CHF 11
CHF 60'000 - 90'000	CHF 5	CHF 15
Ab CHF 90'001	CHF 0	CHF 20